

VerfGH 4/12

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

der Partei – Volksabstimmung –, Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung, vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden ...

Antragstellerin,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen bzw. den Landeswahlausschuss

wegen Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch 1 000 Wahlberechtigte im Zusammenhang mit den Wahlen zum Landtag 2012

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 17. April 2012

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts R i e d e l ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,

Rechtsanwalt Dr. B r a n d ,

Professor Dr. L ö w e r ,

Professor Dr. W i e l a n d und

Professorin Dr. D a u n e r - L i e b ,

auf die Eingaben der Antragstellerin vom 9., 10. und 12. April 2012 gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708) – VerfGH NRW –

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf verfassungsgerichtliche Entscheidung wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 9. April 2012 eine "eilbedürftige Verfassungsbeschwerde" betreffend § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG erhoben. Sie ist der Auffassung, das gesetzliche Erfordernis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG, Unterschriften von mindestens 1 000 Wahlberechtigten des Landes beizubringen, sei im Zusammenhang mit der am 13. Mai 2012 stattfindenden Landtagswahl unzumutbar. Es verletze kleine Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten seien, in ihrem in der Landesverfassung verankerten Recht auf Chancengleichheit.

Am 14. April 2012 hat der Landeswahlausschuss die Landesliste der Antragstellerin zurückgewiesen, weil sie nicht mindestens 1 000 Unterstützungsunterschriften eingereicht hatte. Die Antragstellerin trägt vor, bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften am 10. April 2012 hätten ihr nur zehn Werktage zur Verfügung gestanden, um die erforderlichen Unterschriften zu sammeln und das Wahlrecht auf den Formblättern bei verschiedenen Behörden bescheinigen zu lassen. In so kurzer Zeit sei es ihr lediglich möglich gewesen, 500 Unterschriften

beizubringen. Überdies habe die Bescheinigung des Wahlrechts durch die Behörden Probleme bereitet.

II.

Der Antrag ist nicht statthaft.

Die von der Antragstellerin in Anspruch genommene Zuständigkeit des Verfassungsgerichts nach § 12 Nr. 1 VerfGHG NRW i. V. m. Art. 32 LV NRW ist nicht einschlägig. Danach entscheidet der Verfassungsgerichtshof über den Ausschluss von Vereinigungen und Personen von der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, die es unternehmen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Land oder Verfassung Gewalt anzuwenden. Das entspricht schon von der Zielrichtung nicht dem Begehren der Antragstellerin, die ihren "Ausschluss" gerade verhindern möchte. Die genannte Verfahrensart ist auch nicht deshalb eröffnet, weil die Antragstellerin in der Zurückweisung ihrer Landesliste eine "Unterdrückung der staatsbürgerlichen Freiheiten" sieht. § 12 Nr. 1 VerfGHG NRW i. V. m. Art. 32 LV NRW findet nur Anwendung, wenn der Partei selbst ein derartiger Vorwurf gemacht wird. Dementsprechend ist der Antrag nicht von der Partei zu stellen, sondern von der Landesregierung oder mindestens fünfzig Abgeordneten des Landtags (vgl. Art. 32 Abs. 2 LV NRW).

Die Voraussetzungen für einen allenfalls als statthaft in Betracht kommenden Organstreit nach den §§ 43 ff. VerfGHG NRW hat die Antragstellerin nicht aufgezeigt. Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Antrag gegen ein oberstes Landesorgan oder einen in der Verfassung oder in einer Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teil eines solchen Organs richtet. Der Landeswahlausschuss kann im Organstreit nicht Antragsgegner sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2009 – 2 BvQ 45/09 –, juris, Rn. 5).

Im Übrigen können in Wahlangelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Nach den für die Wahlen zum nordrhein-westfälischen Landtag maßgeblichen Vorschriften der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes und des Wahlprüfungsgesetzes ist der Verfassungsgerichtshof zu einer Entscheidung über die Eingabe der Antragstellerin nicht befugt (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 25. April 2000 – VerfGH 15/00 –, sowie BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2009 – 2 BvQ 45/09 –, juris, Rn. 4).

Dr. Bertrams

Riedel

Paulsen

Dr. Brand

Prof. Dr. Löwer

Prof. Dr. Wieland

Prof. Dr. Dauner-Lieb